

Satzung über die Gewährung einer Zulage für Beamte für die Vertretung eines höherwertigen Amtes gemäß § 62a LBesGBW

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 02.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Biberach gewährt den bei ihr tätigen Beamten eine Zulage gemäß § 62a LBesGBW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vorübergehende Ausübung eines höherwertigen Amtes

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion übertragen, so erhält diese Person eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage.
- (2) Als höherwertiges Amt gilt eine Stelle, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweist und mindestens der Besoldungsgruppe A 13 entspricht sowie eine Vorgesetztenfunktion innehat.

§ 2 Zulagengewährung

- (1) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenden Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage kann höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt werden.
- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Absatz 1 LBesGBW darstellt.
- (4) Personen im Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 sind von der Gewährung der Zulage ausgenommen.
- (5) Die Zulage kann je Vertretungsfall nur für einen vertretenden Beamten gewährt werden.

§ 3 Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Regelungen des § 62a Abs. 3 LBesGBW in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Zulage kann jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.
- (3) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Internet- Bekanntma- chung am	Vorstehende Fas- sung gilt ab
(S) 22.10.2025	04.11.2025	30.10.2025	31.10.2025